

## 4.10 Sigristinnen und Sigriste, Hauswartinnen und Hauswarte

---

Zu den ständigen Diensten der Kirchgemeinden gehört die Sigristin oder der Sigrist. Sie oder er sorgt für die Bereitstellung der öffentlichen Räume der Kirchgemeinde und unterhält die Umgebung und die Einrichtungen der Gebäude (Reinigung, technische Installationen wie Heizung, Belüftung, Beleuchtung, Glockengeläut, kleinere Unterhaltsarbeiten). Im Gottesdienst und bei anderen Veranstaltungen der Kirchgemeinde ist sie oder er als Helfer anwesend.

Da die Angaben zu Aufgaben und Fähigkeiten in §§ 12, 18 DLM (SLRA 371.400) knapp gehalten sind, ist es unerlässlich, dass der Aufgabenkatalog und die gewünschten Präsenzen bei der Anstellung durch die Kirchenpflege in einem Funktionsbeschreibung klar geregelt werden (§ 5 DLM).

Sigristinnen und Sigriste, Hauswartinnen und Hauswarte sind Gastgeberinnen und Gastgeber und repräsentieren viel von der Kirchgemeinde nach aussen. Ihr Dienst und Verhalten trägt wesentlich bei zu einem guten Klima eines vielfältigen Gemeindelebens, einer einladenden Gottesdienstatmosphäre und Gastlichkeit bei Anlässen, indem sich die verschiedenen Bevölkerungskreise zuhause fühlen. Bei der Anstellung ist deshalb neben dem fachlichen Ausweis auch Freude an und Fähigkeit zu Diakonie, Dienstleistungen, Gastgeberrolle, Interesse an zwischenmenschlichen Kontakten, Mitwirken am lebendigen Gemeindeaufbau zu berücksichtigen.

### Reglemente

Dienst- und Lohnreglement für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau (DLM), SRLA 371.300.

Weiterbildungsreglement für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (WBR), SRLA 483.100

Verordnung zum Weiterbildungsreglement für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (VWBR), SRLA 483.110

### Ansprechstelle

Schweizerischer Sigristen-Verband (SSV), [www.sigristen.ch](http://www.sigristen.ch)

---